



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle

SCHLIE-STIFTUNG
 Buschwerder Winkel 2
 21107 Hamburg

Konservatorium
 "Rudolf Wagner-Régeny"
 Musikschule der Hansestadt Rostock
 Wallstr. 1, 18055 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Demann
 Zimmer: 118

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
 44.1 de

Telefon/Telefax
 381 2446 / - 2442

Datum

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

SCHLIE-STIFTUNG, Buschwerder Winkel, 2, 21107 Hamburg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -
 20.000,00 EUR

- in Buchstaben -
 zwanzigtausend EUR

Tag der Zuwendung
 10.11.2015

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO für das Projekt JEKI „Jedem Kind ein Instrument“ in Rostock einschließlich dessen Ausweitung im Jeki-Unterprojekt Rokis (Rostocker Kinder singen) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐Nein ☒

Die Zuwendung wird

☒ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom _____ von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Feststellungsbescheid vom: _____ die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Im Auftrag

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).